

## § 41 RVG

Der Rechtsanwalt, der nach § [57 ZPO](#) oder § [58 ZPO](#) dem Beklagten als Vertreter bestellt ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts verlangen. Er kann von diesem keinen Vorschuss fordern. § 126 [ZPO](#) ist entsprechend anzuwenden.